

Allgemeine Beratungsbedingungen

Geltungsbereich

Diese Beratungsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Schuimer Consulting GmbH (nachfolgend 'Schuimer' oder Auftragnehmer genannt), soweit sich diese auf Beratungsleistungen und alle sonstigen Dienstleistungen der Schuimer in Europa beziehen und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Schuimer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, diese Beratungsbedingungen auch zum Vertragsinhalt zu anderen Personen als dem Auftraggeber zu machen, insbesondere bezüglich der Haftung der Schuimer. Beauftragt der Auftraggeber im Rahmen eines Beratungsvertrages wiederum andere Personen mit der Erbringung von Leistungen oder im Auftrag und mit Vollmacht der Schuimer, verpflichtet sich der Auftraggeber bereits jetzt, die nachfolgenden Beratungsbedingungen in den Vertrag mit einzubeziehen.

1. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

Angebote und Preisangaben der Schuimer sind freibleibend.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes formuliert ist, stellt die Erteilung eines auf das Angebot oder die Preisangabe der Schuimer bezogenen Auftrags durch den Auftraggeber das Angebot auf Abschluss eines Beratungsvertrages dar. Die Schuimer nimmt dieses Angebot erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Aufnahme der im Angebot des Auftraggebers beschriebenen Beratungsleistungen an.

Gegenstand und Inhalt des Auftrages ist die Erbringung der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Beratung. Schuimer erbringen diese Beratung im Sinne eines Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB). Nicht geschuldet werden ein durch die Beratung eintretender wirtschaftlicher Erfolg sowie die rechtliche Beratung oder rechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen. Das Gleiche gilt, soweit es nicht Auftragsgegenstand ist, für die Frage, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat die Schuimer Auskunft über den erreichten Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll die Schuimer einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte, erstellen, ist dies gesondert zu vereinbaren.

Die Schuimer führt alle Arbeiten stets bezogen auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers durch. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden ohne ausdrücklichen Auftrag nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen

abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.

Sofern nicht anders vereinbart, kann sich die Schuimer nach eigenem Ermessen zur Auftragsdurchführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.

2. Geheimhaltung / Datenschutz / Schutzrechte

Die Schuimer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsinterna und von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.

Die Schuimer wird alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzt, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten. Die Schuimer wird das Datengeheimnis und den Datenschutz wahren und bei der Durchführung des Auftrages nur Personen einsetzen, die zur Einhaltung des Datengeheimnisses und des Datenschutzes verpflichtet worden sind.

Die Schuimer ist befugt, die im Rahmen des Auftrages durch den Auftraggeber bekannt gegebenen personenbezogenen Daten EDV-gestützt zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzepte, Methoden, Techniken und sonstiges für die Projektabwicklung bedeutsames Know-how sowie für Informationen, die der Schuimer bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekannt werden.

Für die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte (Bilder, Videos, Grafiken, Texte) gilt Folgendes:

(1) Ausdrücklich gestattet ist die Nutzung, Bearbeitung und Veröffentlichung der Werke für Projekte und Webseiten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellt.

(2) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer an den zu Zwecken der Gestaltung und Bearbeitung übermittelten Inhalten (Bilder, Videos, Grafiken, Texte) das Recht, diese Inhalte für die dem Vertrag zugrundeliegenden Zwecke im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Dem Auftragnehmer wird hierzu ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Bearbeitung und Veröffentlichung der Inhalte eingeräumt.

(3) Der Auftraggeber sichert zu, zur Übertragung der vereinbarten Nutzungsrechte befugt zu sein, weil er das oder die Werke entweder a) selbst erstellt hat oder b) die für die Übertragung notwendigen Rechte selbst wirksam erworben hat.

(4) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Abwehr von Ansprüchen, die Dritte gegenüber dem Auftragnehmer aufgrund von Verletzungen von Immaterialgütern (Urheberrechte, Markenrechte, Recht am eigenen Bild, Geschmacksmuster usw.) an den vertragsgegenständlichen Inhalten geltend machen,

insbesondere durch zur Verfügung stellen der zur Verteidigung erforderlichen Informationen.

(5) Der Auftraggeber ist zum Ersatz aller zur Rechtsverfolgung erforderlichen Aufwendungen – insbesondere der notwendigen Anwalts- und Gerichtskosten - verpflichtet, die dem Auftragnehmer durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Schuimer zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und alle für die Auftragsdurchführung bedeutsamen Vorgänge und Umstände mitzuteilen, auch wenn diese erst während der Tätigkeit der Schuimer bekannt werden.

Der Auftraggeber schafft unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere, dass der Auftraggeber eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der Schuimer während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht.

Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind und verschafft den Mitarbeitern der Schuimer jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und versorgt sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen. Für Fehler, die auf das Fehlen von Unterlagen oder Informationen sonstiger Art zurückzuführen sind, haftet Schuimer nicht. Kommt der Auftraggeber diesen Obliegenheiten nicht nach, so kann die Schuimer ihm nach Ankündigung die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen.

4. Honorierung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

Das Entgelt für die Dienste der Schuimer wird nach den für die Tätigkeiten aufgewendeten Zeiten berechnet oder als Festpreis schriftlich im Vertrag bzw. mit Auftragsbestätigung vereinbart. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung hat die Schuimer auch Anspruch auf Ersatz der Auslagen sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Alle Forderungen werden sofort fällig (§ 271 BGB) und sind ohne Abzug zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird allen Preisangaben hinzugerechnet und wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Die Schuimer ist zu Teilabrechnungen berechtigt.

Im Falle der Vereinbarung der Abrechnung nach geleisteten Arbeits- stunden ist Schuimer berechtigt, einen angemessenen Vorschuss auf den gesamten Auftrag oder einzelne Leistungen zu verlangen. Angemessen ist der Vorschuss in Höhe bis zu 30% des zu erwartenden Anfalls an Arbeitsstunden und Auslagen zuzüglich der Umsatzsteuer bezogen auf den Auftrag oder einzelne Leistungen.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung gegen Forderungen der Schuimer auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Dreißig Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt Verzug auch ohne Mahnung oder weiteren Hinweis ein.

Zahlungen des Auftraggebers werden erst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die jeweils älteste Schuld verrechnet

5. Feststellung der Auftragsbeendigung Beseitigung von Mängeln

Ein Dienstvertrag gilt als durchgeführt und beendet, wenn die vereinbarten Beratertage der Schuimer abgeleistet wurden oder mit Ablauf der im Vertrag bestimmten Zeit. Ferner gilt der Auftrag als beendet, wenn die - vertraglich vereinbarten - schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben wurden. Sollte ausnahmsweise ein Werkvertrag vereinbart sein, so tritt dessen Vollendung mit Übergabe des Werkes als Abnahme ein.

Die Leistungen der Schuimer sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und dem Auftraggeber dargelegt sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen oder Empfehlungen umgesetzt werden.

Ist die Leistung eines Werkvertrages mit einem von der Schuimer zu vertretenden Mangel behaftet, ist der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers auf Nachbesserung beschränkt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert Schuimer die Nachbesserung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten der Nachbesserung, bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vergütungsanspruch zu mindern. Andere Gewährleistungsrechte (insbesondere die Selbstvornahme) mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen werden ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich zu benennen. Die Geltendmachung von Mängeln ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Vollendung der Leistung der Schuimer geltend gemacht oder gerügt werden.

6. Haftung

Die Haftung für Schäden durch die Leistung an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. Schäden an anderen Sachen oder Rechten, wird ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht, soweit der Schuimer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Von dieser Haftungsbegrenzung gänzlich ausgenommen ist die Haftung der Schuimer wegen der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten. Die Haftung wird aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftungsbegrenzung gilt - soweit gesetzlich zulässig - auch gegenüber Dritten, insbesondere solchen, die in den

Schutzbereich dieses Vertrags vereinbarungsgemäß einbezogen sind. Für den Fall, dass die Schuimer über Ziffer 5 hinaus oder in sonstigen Fällen für Mangelfolgeschäden haftet, trifft sie eine Ersatzpflicht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Schuimer verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Auftragsbeendigung nach Ziffer 5 dieser Allgemeinen Beratungsbedingungen.

7. Treuepflicht

Änderungsverlangen des Auftraggebers wird die Schuimer Rechnung tragen, sofern dies im Rahmen der Kapazitäten und im Rahmen der Aufwands- und Zeitplanung möglich ist. Sofern sich eine der Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirkt, vereinbaren Auftraggeber und Schuimer eine Anpassung des Vertrages, insbesondere auch über die Änderung der Honorierung und die Terminierung.

Auftraggeber und Schuimer verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Dazu gehören insbesondere:

- Der Verzicht auf die Einstellung oder sonstige Beschäftigung (Auftrag auf eigene Rechnung) von Mitarbeitern der Schuimer, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig waren oder im Zusammenhang damit bekannt geworden sind. Dieses Beschäftigungsverbot gilt für zwölf volle Monate über den Abschluss des Auftrages hinaus. Bei Nichteinhaltung beträgt der Schadensersatz im Zweifel ein Jahresgehalt dieses Mitarbeiters bei der Schuimer
- Die Nichtweitergabe von Berichten, Plänen, Gutachten, Geschäftsinterna etc. an Dritte
- Frühzeitige gegenseitige Information über Umstände, welche die rechtzeitige oder ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu behindern drohen.

8. Urheberrecht

Die Ergebnisse der Untersuchung stehen dem Auftraggeber ausschließlich und uneingeschränkt für den verwaltungsinternen Gebrauch zur Verfügung. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse und Projektergebnisse ohne die Mitwirkung der Schuimer für interne Zwecke weiterverarbeiten und verändern, soweit keine sinn- entstellenden Ergebnisse daraus resultieren. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der Schuimer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen

Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen der Schuimer Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei der Schuimer.

Die Weitergabe und Veröffentlichung - auch auszugsweise - bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Schuimer.

9. Höhere Gewalt

Treten Ereignisse höherer Gewalt ein, welche die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen sie die jeweiligen Vertragspartner, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhergesehen, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

10. Sonstiges

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Eine Abtretung der Rechte aus dem Vertragsverhältnis bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zusatzvereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder Projektsachstandsberichte werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten auch auf getrennten Urkunden unterzeichnet sind. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der Schuimer in Essen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei der Durchführung des Vertrages eine lückenhafte Regelung herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirtschaftlich gleichwertige angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten.